

also auch der Geistliche mit 3 Thlr. für den Scheffel Korn entschädigt wird, so kann er doch in theuren Jahren und selbst bei mittlern Getreidepreisen kein Getreide für diesen Preis kaufen. In den niederen Theilen des Landes dagegen, glaube ich, ist der Preis zu hoch. Wenn nun das Decret nicht angenommen wird, so fragt es sich, was soll werden? Soll die Ablösung nach dem Gesetz fortgehen oder nicht, und soll sie nach denselben Grundsätzen fortgesetzt werden oder nicht? Ich erkläre im Voraus, daß ich dafür bin, daß die Ablösung des geistlichen Decems und anderer Naturalentrichtungen nicht rathsam sei, und würde wünschen, daß man die Ablösung ganz sistire. Hierbei muß ich zur Erläuterung bemerken, daß ich in dieser Sache keineswegs als Unbetheiligter spreche; denn auch ich bin zehntenpflichtig, sowie denn auch viele Rittergutsbesitzer die Zehntenpflicht auf sich haben. Ich selbst entrichte nicht nur Zehnten, sondern auch feste Getreidezinsen. Ich darf daher wohl annehmen, daß mein Urtheil um so unbefangener erscheinen wird. Wenn ich wünsche, daß der Zehent nicht abgelöst werden möge, so geschieht es, weil ich dafür bin, daß das Einkommen der Geistlichen nicht geschmälert werde, und weil ich glaube, daß die Abgabe nicht drückend ist. Es ist von der Deputation dagegen eingehalten worden, daß hierdurch die Bestimmungen des Ablösungsgesetzes wesentlich verändert würden, und daß dieses allemal bedenklich sei; es würde dadurch die Consequenz, bei welcher man immer festgehalten hätte, erschüttert. Ich glaube aber, die Consequenz darf hier nicht angezogen werden; denn das Verhältniß des geistlichen Zehnten ist ganz anderer Art, als die Berechtigungen der Rittergutsbesitzer und Anderer, deren Rechte abgelöst wurden. Es waltet hier eine wesentliche Verschiedenheit ob. Die Rechte, welche die Rittergutsbesitzer besaßen, kommen nie wieder, nachdem sie abgelöst worden sind; sind sie einmal verschwunden, so können sie nie wieder entstehen. Allein die Abgaben an die Geistlichkeit oder für die Geistlichkeit werden immer wieder kommen, wenn auch unter einer anderen Gestalt. Die Geistlichkeit des Landes muß unterhalten werden. Entweder müssen es die Parochianen thun, oder die Zehntenpflichtigen oder die Staatskasse. Wenn daher die Zehnten und andere Naturalentrichtungen für die Geistlichkeit wegfallen, so kommen Abgaben für dieselben unter einer andern Gestalt als eine wirkliche Parochiallast immer wieder vor, und es fällt das am Ende auf die Kirchengemeinde, was jetzt Einzelnen als ein onus reale obliegt. Noch schlimmer würde es, wenn die Geistlichen aus der Staatskasse besoldet werden sollten; denn dann müßten neue Abgaben entrichtet werden. Jedenfalls wäre es daher besser, wenn diejenigen, welche Zehnten und Naturalien zu entrichten haben, diese Obliegenheit auch ferner behielten; doch würde ich jedenfalls für die Verwandlung des Garbenzehnten in einen festen Getreidezins sein. Es ist von mehreren Seiten zugegeben worden, daß, wenn die Ablösung fortgehen sollte, eine Abänderung des Ablösungsgesetzes nothwendig sei, und es ist also nicht zu bezweifeln, daß dies nur auf gesetzlichem Wege, nicht durch Verordnung geschehen kann. Der Abg. D. v. Mayer, welcher dafür

ist, daß die Ablösung fortgesetzt werde, hat geäußert, er würde damit einverstanden sein, daß die gesetzlichen Abzüge bei dem Ablösungsquantum wegfielen, mithin die Verpflichteten den vollen Betrag zu entrichten hätten. Auch dieses kann nicht ohne Gesetz geschehen. Von einer andern Seite ist geäußert worden, daß die Ablösung nur dann geschehen möchte, wenn beide Theile darüber einig wären. Auch dieser Vorschlag kann nur durch ein Gesetz Eingang finden. Wenn nun alle diese Vorschläge ausgeführt werden sollen, so fragt es sich, wie und wann soll es geschehen? In den letzten 6 Tagen unserer Versammlung hierüber einen festen Beschluß zu fassen, scheint unmöglich. Die Staatsregierung selbst scheint nicht entschieden über die Maßregeln, welche sie ergreifen will, und ich kann mir nicht denken, was vorgenommen werden soll, wenn das Decret abgelehnt würde, und die erste Kammer bei ihren Anträgen bliebe. Soll die Ablösung fortgehen oder nicht? Die Staatsregierung behauptet, daß es zweifelhaft sei, ob der Decem in diesem Gesetze mit begriffen sei. So wenig ich nun selbst Zweifel habe, so walten doch Zweifel ob, und ich würde bei dieser wichtigen Sache und bei der kurzen Zeit, welche uns zur Berathung übrig ist, mir den Antrag erlauben: die Ablösung des den Geistlichen und Schullehrern zu entrichtenden Decems und anderer Naturalentrichtungen für jetzt zu sistiren, bei dem nächsten Landtage aber ein Gesetz vorzulegen, durch welches entschieden wird, ob und unter welchen Bedingungen dieselben abgelöst werden sollen.

Präsident D. Haase: Es waren bereits noch mehre Anträge angekündigt worden, ich ersuche daher die Antragsteller selbige einzureichen.

Abg. v. d. Planitz: Ich würde mir erlauben ein Amendement zu den Beschlüssen der ersten Kammer zu stellen.

Präsident D. Haase: Der Abg. Braun hatte ein Amendement angekündigt. Ich weiß nicht, ob und in wie weit es von den Beschlüssen der ersten Kammer verschieden ist, und ob es als ein selbstständiges angesehen werden kann. Ich bitte den Herrn Abg. dasselbe einzureichen.

Abg. Braun: Es hat mit den Beschlüssen der ersten Kammer nichts gemein. Ich frage den Herrn Präsidenten, ob ich ihn schriftlich einreichen soll?

Präsident D. Haase: Das hätte wohl bei der ersten Berathung des Decrets geschehen sollen. Das Decret ist von uns angenommen worden, und die Abstimmung darüber ist mit Namensaufruf erfolgt. Bei der ersten Verhandlung war es Zeit, das Amendement einzureichen. Gegenwärtig handelt es sich aber nur darum, ob wir bei unserm frühern Beschlusse stehen bleiben, oder auf die Beschlüsse der ersten Kammer eingehen wollen. Nochmals und von Neuem amendiren geht, nach meiner Ansicht, jetzt nicht mehr an.

Abg. Braun: Bei der Stellung des Antrags habe ich der Kammer die Entscheidung überlassen, ob mein Antrag noch tempestiv sei.